

Wie hoch ist der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten bei Eigentums- und Vermögensgemeinschaft?

von Rechtsanwalt G. Brüggem

Für Ehen, die in der ehemaligen DDR geschlossen wurden, gilt der Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft i. S. d. des Familiengesetzbuchs der DDR, wenn sie bis zum 03. Oktober 1992 gegenüber dem zuständigen Kreisgericht erklärt haben, dass sie den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nicht wollen. Wenn diese Erklärung abgegeben wurde, dann besteht für diese Ehen die Eigentums- und Vermögensgemeinschaft i. S. d. des Familiengesetzbuchs der DDR weiter fort. Ein Zugewinnausgleich findet wegen der fehlenden Zugewinnngemeinschaft nicht statt. Der gesetzliche Erbteil beträgt ein Viertel des Nachlasses, wenn es Erben der ersten Ordnung gibt. Wenn es keine Erben der ersten Ordnung gibt, dann erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte des Nachlasses. Gibt es keine Erben der ersten und keine der zweiten Ordnung, dann erbt der überlebende Ehegatte den gesamten Nachlass.